

C9 C9. Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

9.1 Zweck der Förderung

Die Antragsberechtigten sollen in der Lage sein, ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit ausreichend vorzubereiten. Die Förderung dient der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, in welchen die für Jugendarbeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden.

9.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 9.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen
- der Maßnahme soll eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird; dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer/-innen eingegangen werden
- die Teilnehmer/-innenzahl darf nicht mehr als 60 betragen je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens ein/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- Es werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind.
- Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings sollen vorrangig beantragt werden.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

Dauer der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

34 Kurzmaßnahmen

35 Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich
36 dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

37 Tagesmaßnahmen

38 Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4
39 Stunden ausschließlich dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

40 Mehrtagesmaßnahmen

41 Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 9.1
42 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert.
43 Es können jedoch nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich
44 dauert.

45 9.4 Förderungsfähige Kosten

46 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

47 9.5 Höhe der Förderung

48 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
49 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
50 Fördersätze.

51 9.6 Verfahren

52 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.